

**Kirchliches Arbeitsgericht
für die Diözesen Limburg, Mainz, Speyer und Trier
in Mainz**

Verkündet laut Protokoll **am 18.8.2011**

Aktenzeichen: KAG Mainz K 10/11 Lb

U R T E I L

In der Rechtsstreitigkeit mit den Beteiligten

1. Die Mitglieder der Mitarbeiterseite der KODA im Bistum Limburg

Klägerin,

2. Bistum

Beklagte,

hat das Kirchliche Arbeitsgericht in Mainz auf die mündliche Verhandlung vom 18.8.2011 durch den Richter R. als Vorsitzenden und die beisitzenden Richter H. und S. für Recht erkannt:

Es wird festgestellt, dass der Beklagte nicht berechtigt ist, die Teilnahme von Mitgliedern der KODA-Arbeitnehmerseite an Schulungsveranstaltungen bei gegebener Erforderlichkeit der Teilnahme allein deshalb abzulehnen und die Freistellung zur Teilnahme zu verweigern, weil es sich um eine von einer Gewerkschaft durchgeführte Schulungsveranstaltung handelt.

Die Beklagte hat die der Klägerseite entstandenen Auslagen für das Verfahren zu tragen. Die Revision gegen dieses Urteil wird nicht zugelassen.

Gründe

I.

Die Beteiligten streiten um die Berechtigung des beklagten Bistums, die Teilnahme von Mitgliedern der Mitarbeiterseite der Kommission für den Bereich des Bistums L. zur Mitwirkung bei der Gestaltung des Arbeitsvertragsrechts/KODA im Bistum L. an Schulungsveranstaltungen allein deshalb abzulehnen, weil es sich um eine von einer Gewerkschaft durchgeführte Schulungsveranstaltung handelt.

Veranlasst wurde der Streit durch den dem Bistum mit Schreiben vom 9.3.2011 mitgeteilten Antrag der KODA-Mitarbeiterseite, alle Mitglieder der KODA-Mitarbeiterseite für die Teilnahme an einer Schulung Arbeitsbefreiung zu gewähren. Die Schulung, so ist im Antrag ausgeführt, vermittele Kenntnisse über das Tarifergebnis 2010; die Schulung bei einem Vertragspartner –womit die Gewerkschaft ver.di gemeint war– solle vertiefte Einsichten in die Tarifinhalte eröffnen. Abschließend wird auf ein beiliegendes Informationsblatt verwiesen. Dieses Informationsblatt der ver.di b+b/Bildung+BeratungGmbH benennt als Gegenstand der Schulungsveranstaltung (als Seminar bezeichnet) am 29.3. in F.: „Bistum Limburg: Das Tarifergebnis TVöD (VKA) 2010 im Bistum Limburg“. Der weitere Text enthält u.a. Ausführungen zum Gegenstand der Veranstaltung und zu deren Inhalt. –Mit Schreiben vom 22.3.2011 teilte das Bistum der KODA-Mitarbeiterseite mit, dass das Seminar nicht als geeignet im Sinne des § 16 MAVO anerkannt werde. Schulungen für MAV-Mitglieder und KODA-Mitglieder erfolgten im Bistum Limburg in der Regel durch –namentlich genannte– andere Stellen. Für die Teilnahme an diesem Seminar gebe es keine Dienstbefreiung und keinen Kostenzuschuss.

Die Klägerseite bringt vor, es bestehe ein Interesse der Mitglieder der KODA-Mitarbeiterseite, zu den Vertragsinhalten des TVöD und ergänzenden Tarifverträgen bei dem Bildungswerk des Verhandlungspartners geschult zu werden, der am Zustandekommen dieser Tarifverträge unmittelbar beteiligt war. Dies vermittelte vertiefte Einsichten in die Tarifinhalte. Anscheinend wolle das Bistum seinen Entscheidungsspielraum dahin auswerten, dass es nicht nur über die Erforderlichkeit der Teilnahme an einer Schulungsveranstaltung entscheiden wolle, sondern auch über den Träger der Veranstaltung. Dies sei durch den Begriff der Erforderlichkeit im Sinne des einschlägigen § 10 KODA-Ordnung des Bistums Limburg nicht gedeckt. § 10 KODA-Ordnung räume –im Unterschied zu § 16 MAVO Limburg– dem Bistum keinen Entscheidungsspielraum hinsichtlich der Geeignetheit der Schulungsveranstaltung oder des Trägers/Veranstalters der Schulung ein. Die KODA-Mitarbeiterseite sei nicht verpflichtet, sich auf Alternativen bei den Trägern von Schulungsveranstaltungen einzulassen und etwa entsprechenden Vorschlägen des Bistums zu folgen.

Die Mitarbeiterseite der Kommission beantragt,
festzustellen, dass der Beklagte nicht berechtigt ist, die Teilnahme von Mitgliedern der KODA-Mitarbeiterseite an Schulungsveranstaltungen bei gegebener Erforderlichkeit der Teilnahme allein deshalb abzulehnen und die Freistellung zur Teilnahme zu verweigern, weil es sich um eine von einer Gewerkschaft durchgeführte Schulungsveranstaltung handelt.

Das Bistum beantragt,
die Klage abzuweisen.

Das Bistum macht geltend, generell erscheine es nicht erforderlich im Sinne von § 10 KODA-Ordnung, dass die Mitglieder der Mitarbeiterseite an Schulungsveranstaltungen von Gewerkschaften, namentlich etwa der ver.di b+b,Bildung+Beratung gGmbH, teilnehmen. Vielmehr existierten zahlreiche alternative Angebote anderer, nichtgewerkschaftlicher Anbieter für Schulungsveranstaltungen rund um den TVöD. Auch wenn es durchaus sinnvoll erscheine, wenn sich die Mitglieder der Mitarbeiterseite der KODA über den Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst/TVöD und die neuesten Entwicklungen in diesem Zusammenhang informierten, so sei nicht ersichtlich, weswegen diese Information gerade durch die Schulungsveranstaltung der ver.di b+b,Bildung+Beratung gGmbH hätte vermittelt werden sollen und müssen. Es habe zudem nicht festgestanden, wer bei den Schulungsveranstaltungen als Referent auftreten werde. –Im Übrigen sei eine Teilnahme aller fünf Mitglieder der Mitarbeiterseite an der fraglichen Schulungsveranstaltung am 29.3.2011 nicht erforderlich gewesen.

Wegen des Sach- und Streitstandes im Übrigen wird auf den Inhalt der von den Parteien eingereichten Schriftsätze nebst den ihnen beigefügten Unterlagen Bezug genommen.

II.

Die Klage hat Erfolg.

- A. Die Klage der Mitarbeiterseite vor dem Kirchlichen Arbeitsgericht ist zulässig.
1. Das angerufene Kirchliche Arbeitsgericht ist gem. § 2 Abs. 1 KAGO sachlich zuständig.
Vorliegend geht es um eine Rechtsstreitigkeit aus dem Recht einer nach Art. 7 Grundordnung gebildeten Kommission zur Ordnung des Arbeitsvertragsrechts –hier: der KODA im Bistum Limburg. Der Streit betrifft § 10 KODA-Ordnung des Bistums Limburg.
2. Mitglieder der Mitarbeiterseite der KODA können auch als Kläger vor dem Kirchlichen Arbeitsgericht auftreten. Dies folgt aus § 8 Abs. 1a i. V. m § 2 Abs. 1. Nach § 8 Abs. 1a KAGO können in Rechtsstreitigkeiten gem. § 2 Abs. 1 KAGO (u. a.) die Mehrheit der Mitglieder der Dienstgeber- bzw. Mitarbeiterseite einer Kommission (im Sinne des § 2 Abs. 1 KAGO) beteiligt sein und damit, wenn es –wie hier– um ein Recht der Mitglieder der Kommission geht –nämlich gem. § 10 KODA-Ordnung an Schulungsveranstaltungen teilzunehmen-, diese Rechtsposition vor dem Kirchlichen Arbeitsgericht verfolgen.

Vorliegend sind es alle fünf Mitglieder der Mitarbeiterseite der KODA, die ihre Rechtsposition im Rahmen des gestellten Feststellungsantrages geltend machen.

B. Die Feststellungsklage als solche ist auch zulässig.

Es ist das nach § 256 ZPO (i.V.m. § 27 KAGO, § 46 Abs. 2 ArbGG) erforderliche besondere Rechtsschutzinteresse/Feststellungsinteresse für die erhobene Feststellungsklage anzuerkennen.

Die mit dem Klagantrag angesprochene Streitfrage kann jederzeit für die Beteiligten wieder praktische Relevanz haben. Es kann erwartet werden, dass die Mitglieder der Mitarbeiterseite auch in Zukunft an von Gewerkschaften über ihre Bildungseinrichtungen angebotenen und veranstalteten Schulungen teilnehmen wollen. Das Bistum hat nicht zu erkennen gegeben, dass es fürderhin seine Haltung aufgeben wolle, die Teilnahme an solchen gewerkschaftlich getragenen Schulungsveranstaltungen abzulehnen und alternativ nur die Teilnahme an nichtgewerkschaftlichen Schulungsveranstaltungen zu gewähren. Die Klärung dieses zwischen den Beteiligten bestehenden Streites kann im Rahmen des gestellten Klageantrages erreicht und damit eine Richtschnur für künftige gleichartige Streitigkeiten geliefert werden.

C. Der Sache ist im Feststellungsantrag stattzugeben.

Für die vom Bistum beanspruchte Berechtigung, die Teilnahme von Mitglieder der KODA-Mitarbeiterseite an Schulungsveranstaltungen allein deshalb abzulehnen, weil es sich um eine von einer Gewerkschaft (bzw. einer dieser zuzurechnende Bildungseinrichtung) durchgeführte Veranstaltung handelt, findet sich keine Rechtsgrundlage. Vielmehr gibt § 10 Satz 1 KODA-Ordnung den genannten Mitgliedern (nach näherer Maßgabe) einen Anspruch darauf, Bildungsveranstaltungen, von wem auch immer getragen und veranstaltet, besuchen zu können, der die für die Arbeit in der Kommission erforderlichen Kenntnisse vermittelt. Aus § 10 KODA-Ordnung ergibt sich keinerlei Einschränkung hinsichtlich des Trägers, des Veranstalters einer Schulung, an der die Mitglieder teilnehmen wollen.

In markantem Unterschied zu § 16 MAVO Limburg ist in § 10 KODA-Ordnung gerade nicht, wie in § 16 MAVO Limburg, auf eine von der Diözese anerkannte Geeignetheit der Schulungsveranstaltung, was sich auch auf den Träger der Veranstaltung beziehen soll (Freiburger Kommentar, MAVO, § 16 RZ 29 ff.), abgestellt.

Sicherlich muss jede Schulungsveranstaltung überhaupt geeignet sein, die erforderlichen Kenntnisse zu vermitteln. Ist dies nicht der Fall, so steht letztlich wiederum die Erforderlichkeit in Frage. Eine, aus welchen Gründen auch immer, ungeeignete Schulungsveranstaltung ist eben nicht erforderlich (vgl. Freiburger Kommentar, a.a.O.). Es besteht dann kein Anspruch auf Teilnahme an einer solchen Veranstaltung. Dies ist jedoch, jedenfalls im Regelungsbereich von § 10 KODA-Ordnung, im Einzelfall konkret festzustellen.

Damit ist es grundsätzlich unvereinbar, pauschal einem Veranstalter (wie etwa einer Gewerkschaft und ihrer Bildungseinrichtung) zu unterstellen, sie führe nur ungeeignete Schulungsveranstaltungen durch. Das setzte ein generelles Prüfungsrecht hinsichtlich der Geeignetheit des Trägers der Veranstaltung – genauer: seiner Fähigkeit, geeignete Schulungen veranstalten zu können – voraus. Ein derartiges Prüfungsrecht im Rahmen des Verfahrens zur Anerkennung der Geeignetheit (auch) des Veranstalters von Schulungen, wie es ersichtlich auch das beklagte Bistum praktiziert, ist aber nur in § 16 MAVO Limburg vorgesehen, aber eben nicht in § 10 KODA-Ordnung.

Die einzige Begrenzung des Anspruchs gem. § 10 KODA-Ordnung auf Teilnahme an einer Schulungsveranstaltung ist die Erforderlichkeit der in der Schulung vermittelten Kenntnisse, über die gem. § 10 Satz 2 KODA-Ordnung das Bistum entscheidet. Dies, die Erforderlichkeit der Teilnahme betreffend, ist im Klagantrag aber nicht zur Entscheidung gestellt. Die Nichtberechtigung zur Ablehnung will die Mitarbeiterseite nur festgestellt werden, wenn ansonsten die Erforderlichkeit gegeben ist, d. h. nicht im Streit steht.

D.

1. Die Entscheidung über die Tragung von Auslagen beruht auf § 12 Abs. 1 KAGO i. V. m. § 17 Abs. 1, 4. Spiegelstrich MAVO Limburg.
2. Für eine Zulassung der Revision besteht keine Veranlassung. Eine Frage von grundsätzlicher Bedeutung stellt sich im vorliegenden Verfahren nicht. Es ging lediglich um die Erfassung und Auslegung des § 10 KODA-Ordnung Limburg.

Rechtsmittelbelehrung

Die Nichtzulassung der Revision gegen das Urteil kann durch Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist schriftlich beim

**Kirchlichen Arbeitsgerichtshof
Geschäftsstelle
c/o Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz
Kaiserstr. 161
53113 Bonn**

oder auch beim

**Kirchlichen Arbeitsgericht
für die Diözesen Limburg, Mainz, Speyer, Trier
in Mainz
Bischofsplatz 2
55116 Mainz
Telefax: 06131 - /253936**

innerhalb eines Monats nach Zustellung des vollständigen Urteils einzulegen. Dabei muss das angefochtene Urteil bezeichnet werden.

Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des vollständigen Urteils ist die Beschwerde zu begründen. Die Begründung ist beim Kirchlichen Arbeitsgerichtshof (s. o.) einzureichen.

In der Begründung muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt werden oder die Entscheidung, von welcher das Urteil abweicht oder ein Verfahrensmangel bezeichnet werden.

gez. R.

gez. H.

gez. S.